

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooge**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
— 45 30401-1.3.4/1 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Wangerooge hiermit wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Nordwest-Ecke der Schiffsmeldestelle Wangerooge verläuft die Hafensbereichsgrenze etwa 50 m in Richtung West-Nord-West entlang der Nordseite des Weges. Nach etwa 50 m setzt sich die Grenze etwa 150 m rechtwinklig in Richtung Süd-Süd-West durch die Dünen an der Rückfront der Pfahlbauten weiter fort. Hier erfolgt erneut eine rechtwinklige Richtungsänderung, jetzt nach West-Nord-West für etwa 70 m, von dort erneut rechtwinklig nach Süd-Süd-West. Die Grenzlinie verläuft in diesem Abschnitt zirka 200 m, 25 m westlich parallel entlang der Buhne W bis zur Position 53°46'29" Nord, 007°52'54" Ost. In einem Winkel von etwa 80° Grad zur Achse des Fähranlegers verläuft sie dann in ost-südöstlicher Richtung weiter und schwenkt nach 160 m (53°46'28" Nord, 007°52'04" Ost) in Richtung Ost-Nord-Ost. Von der Position 53°46'30,5" Nord, 007°52'15" Ost geht es etwa 202 m in Richtung Nord-Nord-Ost, parallel zum östlichen Steindamm im Abstand von 15 m östlich der Steindammkrone. Vom Endpunkt dieser Linie, 53°46'36" Nord, 007°52'19" Ost schwenkt die Grenzlinie erneut rechtwinklig Richtung West-Nord-West und kehrt zum Ausgangspunkt des Grenzverlaufs zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

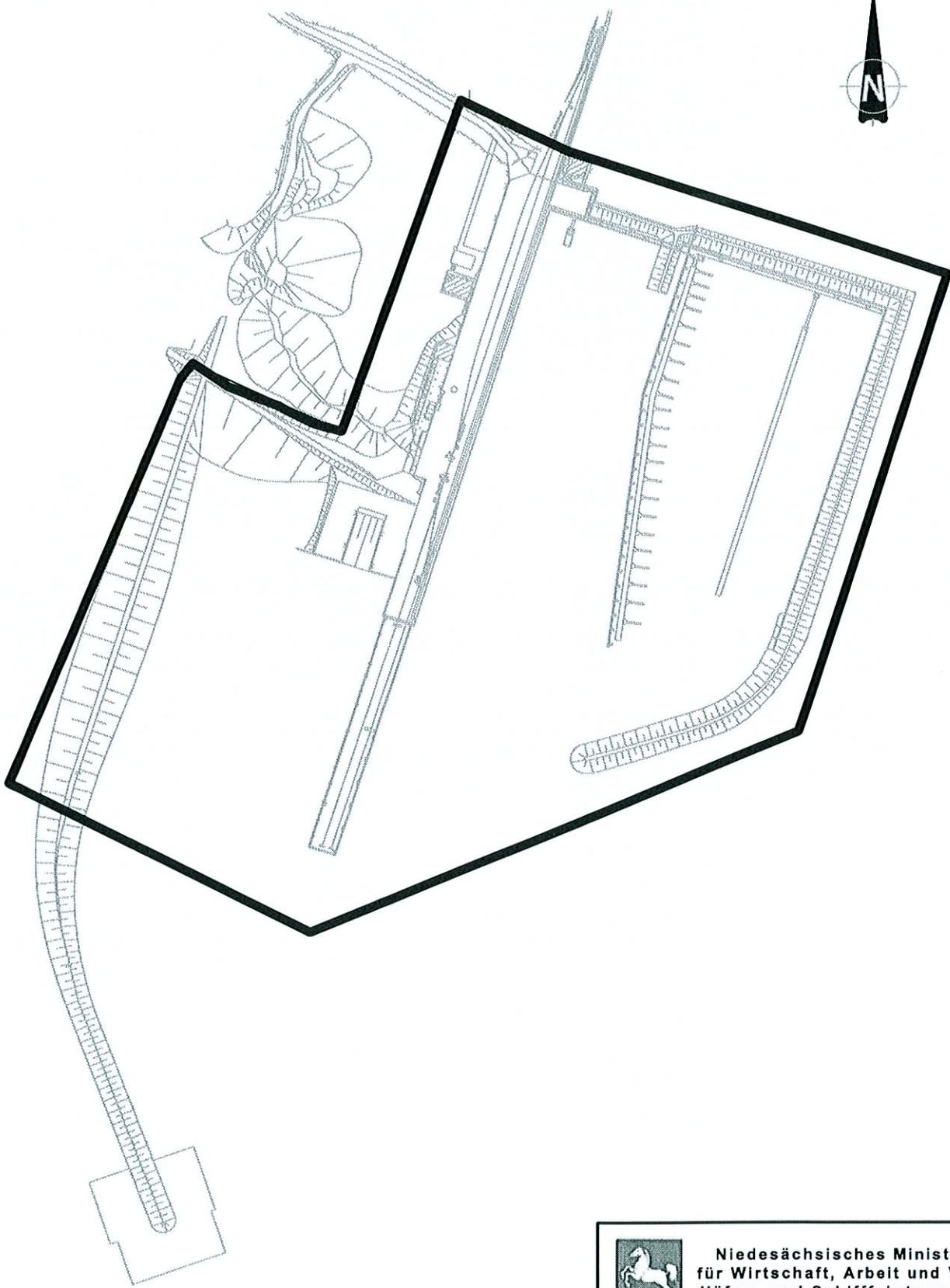
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Wangerooge

Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007